

**HAUFE.**



# STEUERÄNDERUNGEN 2019 IM ÜBERBLICK

—  
Jahreswechsel 2018/2019



**Zum Jahreswechsel 2018/2019 treten einige steuerliche Gesetzesänderungen in Kraft. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.**

Die wichtigsten gesetzlichen Steueränderungen haben wir im Folgenden alphabetisch sortiert. Unter dem jeweiligen Schlagwort finden Sie das entsprechende Änderungsgesetz. Um Details zu den Gesetzgebungspaketen aufrufen zu können, sind die Änderungsgesetze mit Beiträgen in diesem Portal verlinkt, die weitere Informationen hierzu enthalten.

# STEUERÄNDERUNGEN 2019: VON A WIE „ABGABEFRISTEN“ BIS W WIE „WOHNSITZ“

## Abgabefristen

[Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens](#)

### § 149 AO

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung wurde um 2 Monate verlängert und beträgt nun 7 Monate anstatt wie bisher 5. Damit endet die Abgabefrist regelmäßig am 31.7. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres oder 7 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. D.h. nicht beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Einkommensteuererklärung für den VZ 2018 bis zum 31.7.2019 abgeben. Sofern im Gesetz abschließend aufgezählte Steuererklärungen durch steuerliche Berater gefertigt werden, sind Erklärungen vorbehaltlich einer Vorabanforderung (§ 149 Abs. 4 AO) und einer „Kontingentierung“ (§ 149 Abs. 6 AO) gem. § 149 Abs. 3 AO bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben.

Gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 liegen.

## Ausgleichsposten

[Brexit-Steuerbegleitgesetz \(noch nicht verabschiedet\)](#)

### § 4g Abs. 6 EStG

Ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren zu verteilen, müsste ohne eine gesetzliche Änderung im Falle des Brexits zwingend aufgelöst werden. Ein neuer § 4g EStG Abs. 6 soll bestimmen, dass allein der Brexit nicht zu dieser Rechtsfolge führt.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Einbringungsgewinn

[Brexit-Steuerbegleitgesetz \(noch nicht verabschiedet\)](#)

### § 22 Abs. 8 Satz 1 UmwStG

In den Fällen in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG) soll die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns durch einen neuen § 22 Abs. 8 Satz 1 verhindert werden. Nach dieser Regelung soll in in Bezug auf einen Einbringenden oder eine übernehmende Gesellschaft i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 UmwStG und § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG, die bereits vor dem Brexit im Vereinigten Königreich ansässig waren – und ansonsten auch kein weiteres die Einbringungsgewinnbesteuerung nach § 22 UmwStG auslösendes Ereignis hinzutritt –, das Vereinigte Königreich insoweit nach wie vor wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt werden.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Einkommensteuertarif

[Familientlastungsgesetz](#)

### §§ 32a, 39b Abs. 2 Satz 7, 46 Abs. 2 EStG

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der Grundfreibetrag steigt zum 1.1.2019 auf 9.168 EUR. Ab dem 1.1.2020 ist eine weitere Anhebung auf 9.408 EUR vorgesehen. Der Kinderfreibetrag wird auf 2.490 erhöht (ab 1.1.2020 auf 2.586 EUR). Außerdem werden zur Abmilderung der „kalten Progression“ die Tarifeckwerte um 1,84% (2019) und 1,95% (2020) nach rechts verschoben.

Gilt ab VZ 2019 bzw. VZ 2020

## Elektrofahrzeuge

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### §§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, 3 Nr. 37 EStG

Mit der Neufassung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 soll die im Koalitionsvertrag beschlossene Maßnahme zur Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenüberlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge umgesetzt werden (jetzt 0,5% statt 1% des inländischen Listenpreises).

Die Neuregelung ist für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich weiter.

## Elektronische Marktplätze

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### §§ 22f, 25e UStG

Durch die Vorschrift des § 22f UStG sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet werden, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Der Betreiber kann diese Haftung jedoch vermeiden, wenn er seine Sorgfaltspflichten erfüllt.

Gilt ab 1.1.2019

## Erbschaftsteuer

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### § 19a Abs. 5 Satz 2 ErbStG

Durch die Vorschrift wird bisher lediglich für Fälle des § 13a Abs. 10 ErbStG (sog. Optionsverschonung) eine verlängerte Behaltensfrist von 7 Jahren angeordnet. Durch die Änderung wird die Anordnung auf Fälle des § 28a Abs. 1 Satz 1 ErbStG (sog. Verschonungsbedarfsprüfung) erweitert.

Gilt für Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 11.12.2018 entsteht.

## Fahrrad

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### § 3 Nr. 37 EStG

Die neue Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber honorieren, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden. Dies gilt auch für die in diesem Gesetz vorgesehene Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung.

Gilt ab 1.1.2019

## Faktorverfahren

[Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften](#)

### § 52 Abs. 37a EStG

Bereits mit dem Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 wurde die Ausweitung des Faktorverfahrens auf 2 Jahre beschlossen. Da die EDV-technischen Änderungen absehbar geworden sind, wurde noch der Starttermin in das Gesetz aufgenommen.

Das 2-jährige Faktorverfahren wird es ab dem VZ 2019 geben.

## Gutschein

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### §§ 3 Abs. 13-15, 10 Abs. 1 UStG

Bei Gutscheinen wird im Umsatzsteuerrecht die Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen aufgegeben. Nach § 3 Abs. 13 UStG handelt es es sich künftig dann um einen Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen an Zahlungs statt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden. Die Regelung gilt ausdrücklich nicht für Instrumente, die den Erwerber zu einem Preisnachlass berechtigen, ihm aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten. § 3 Abs. 14 und 15 UStG grenzen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine voneinander ab und bestimmen den Zeitpunkt der Steuerentstehung.

Gilt ab 1.1.2019

## Job-Ticket

[Jahressteuergesetz 2018](#)

### § 3 Nr. 15 EStG

Durch die Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Dabei umfasst die Steuerbegünstigung auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Begünstigt werden die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Gilt ab 1.1.2019

## Kindergeld/-freibetrag

Familienentlastungsgesetz

### §§ 321, 46 Abs. 2, 52 Abs. 49a EStG, § 6 BKGG

Der Kinderfreibetrag wird ab 2019 auf 2.490 EUR erhöht (ab 1.1.2020 auf 2.586 EUR). Das monatliche Kindergeld wird ab dem 1.7.2019 um 10 EUR pro Kind erhöht.

## Liquidationsbesteuerung

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 12 Abs. 3 Satz 4 KStG

Die Liquidationsbesteuerung nach § 12 Abs. 3 KStG in Verbindung mit § 11 KStG bei Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen anderen Drittstaat soll nicht allein durch den Brexit ausgelöst werden, sondern nach dem neuen § 12 Abs. 3 Satz 4 KStG erst dann eintreten können, wenn dieselbe Körperschaft anschließend unter Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht im Vereinigten Königreich in einen anderen Drittstaat verzieht oder auf Grund des Wegzugs als in einem anderen Drittstaat ansässig anzusehen ist.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Mieterstromanlagen

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (noch nicht verabschiedet)

### § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 4 KStG

Eine Änderung sieht vor dass Wohnungsgenossenschaften und -vereine für ihre Vermietungserträge auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die bisherige Unschädlichkeitsgrenze von 10% der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 20% ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Künftig gehören auch Einnahmen aus der Lieferung von Strom an den Mieter in Zeiten, in denen kein Strom aus den Mieterstromanlagen geliefert werden kann (vgl. § 42a Absatz 2 Satz 6 EnWG), zu der begünstigten Stromlieferung aus Mieterstromanlagen. Ebenfalls zu diesen Einnahmen gehören Einnahmen aus der Einspeisung des nicht an die Mieter abgegebenen Überschussstroms aus diesen Anlagen, da der Anteil des erzeugten Stroms, der an Mieter abgegeben wird, starken Schwankungen unterliegen kann, d. h. der Überschuss dann ins Netz eingespeist wird.

#### HINWEIS

Obwohl mit dem Vorhaben Maßnahmen der Länder unterstützt werden sollen, um insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes anzuregen, hat der Bundesrat den Gesetzesbeschluss von der Tagesordnung am 14.12.2018 abgesetzt. Eine Zustimmung ist daher frühestens in der nächsten Bundesrats-Sitzung am 15.2.2019 möglich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass noch Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Gilt ab VZ 2019

## Reinvestition

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 6b Abs. 2a Satz 7 EStG

Es wird eine Regelung zur Verhinderung einer Verzinsung des Zahlungsaufschubs nach § 6b Abs. 2a EStG (rückwirkende Besteuerung bei ausbleibender Reinvestition) in Fällen vorgesehen, in denen der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist. Hierzu soll ein neuer § 6b Abs. 2a Satz 7 EStG in die Vorschrift eingefügt werden.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (noch nicht verabschiedet)

### § 7b EStG

In einem neuen § 7b EStG soll eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau geregelt werden. Sie kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu jährlich 5 Prozent betragen.

Voraussetzungen sind die Schaffung von neuem Wohnraum, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unter 3.000 EUR je qm und eine 10-jährige entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken.

#### HINWEIS

Obwohl mit dem Vorhaben Maßnahmen der Länder unterstützt werden sollen, um insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes anzuregen, hat der Bundesrat den Gesetzesbeschluss von der Tagesordnung am 14.12.2018 abgesetzt. Eine Zustimmung ist daher frühestens in der nächsten Bundesrats-Sitzung am 15.2.2019 möglich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass noch Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Gilt für Bauanträge zwischen 1.9.2018 und 31.12.2021. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist letztmalig im Jahr 2026 möglich

## Tod des Zulageberechtigten

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c EStG

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine förderunschädliche Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens bei Tod des Zulageberechtigten möglich ist. Es soll die Möglichkeit der förderunschädlichen Kapitalübertragung in Fällen erhalten bleiben, in denen die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatten, um so unbillige Härten zu vermeiden.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Wegzugsbesteuerung

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 6 Abs. 8 AStG

In den Fällen des § 6 Abs. 5 AStG (zinslose Stundung bei Wegzugsbesteuerung) führt allein der Brexit aufgrund des Gesetzeswortlauts noch nicht zu einem Widerruf der Stundung. Ein „schädliches Ereignis“ kam hier erst durch eine weitere Handlung des Steuerpflichtigen nach dem Brexit ausgelöst werden. Ein neuer § 6 Abs. 8 AStG soll dies nun ausdrücklich regeln.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Wohn-Riester

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine begünstigte Wohnung im Rahmen der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung eines in eine Altersvorsorgevertrag („Riester“-Vertrag) gebildeten und geförderten Kapitals nach § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG. Eine Wohnung ist danach u. a. nur dann begünstigt, wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat belegen ist. Die Neuregelung sorgt dafür, dass in „Altfällen“ durch den Brexit keine förderschädliche Verwendung vorliegt.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

## Wohnsitz des Zulageberechtigten

Brexit-Steuerbegleitgesetz (noch nicht verabschiedet)

### § 95 Absatz 1 EStG

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendbarkeit der schädlichen Verwendung und deren Folgen nach den §§ 93 und 94 EStG für die Fälle, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWRStaaten befindet und entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist. Ein § 95 Abs. 1 Satz 2 soll dafür sorgen, dass bei einem Brexit in „Altfällen“ die gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen nicht zurückgezahlt werden müssen. Voraussetzungen: Vertragsabschluss und Wohnsitznahme/gewöhnlicher Aufenthalt im Vereinigten Königreich vor dem Brexit-Referendum am 23.6.2016.

Gilt ab dem Brexit am 30.3.2019 bzw. nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Übergangsfrist

# UNSER TIPP: DER KOMPAKTE RATGEBER



## HAUFE STEUER CHECK-UP 2019

Zum Jahreswechsel 2018/2019 sind wieder zahlreiche neue Regelungen zu beachten, die Ihre Aufmerksamkeit erfordern!

- + **Rückblick über die steuerlichen Entwicklungen im Jahr 2018!**
- + **Ausblick über die steuerlichen Rechtsänderungen für das Jahr 2019!**
- + **Bedarfsgerecht strukturiert mit zahlreichen Tipps & Hinweisen!**

Für die inhaltliche Qualität steht das kompetente Autorenteam der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Bestellen Sie jetzt:

**[www.haufe.de/steuer-checkup](http://www.haufe.de/steuer-checkup)**  
0800 72 34 244 (Anruf kostenlos)

## DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner oder Mitarbeiter.

366 Mio.

Jahresumsatz der  
Haufe Group

1.950

Mitarbeiter  
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf  
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-  
teilnehmer bei der  
Haufe Akademie

200.000

Arbeitszeugnisse werden  
jährlich im Haufe Zeugnis  
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit  
der Steuersoftware  
smartsteuer

95,3%

Lexware Software  
Marktanteil nach  
Umsatz laut GfK

### HIER FINDEN WERTVOLLE LEITBILDER DEN PASSENDEN RAHMEN.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

### EINE FESTE KONSTANTE IST DER WILLE, DIE DINGE ZU VERÄNDERN.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.